



# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---

**VORLAGE**

**Nr. 4-1378/12-III**

**für die öffentliche Sitzung**

## **Beratungsfolge der Fachausschüsse**

|   |            |
|---|------------|
| Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt | 10.01.2013 |
| Haushalts- und Finanzausschuss          | 18.02.2013 |
| Kreisausschuss                          | 18.03.2013 |

**Einreicher:** Landrat

**Betr.:** Normenkontrollverfahren und einstweilige Anordnung gegen die 6. Verordnung zur Änderung der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung

## **Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss beschließt die Beteiligung des Landkreises Teltow-Fläming an der Durchführung eines Normenkontrollverfahrens gegen die 6. Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV) vom 8. August 2012 sowie eines entsprechenden einstweiligen Anordnungsverfahrens beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

### Finanzierung durch:

|                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| Produktkonto:         | 537020.543131         |
| Produktverantwortung: | Herr Strahl           |
| Konto-Ansatz:         | Plan 2013: 4.000,00 € |

Luckenwalde, den 20.03.2013

In Vertretung

Gurske  
Erste Beigeordnete

## **Sachverhalt:**

Die 6. Änderungsverordnung der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung vom 8. August 2012 ist am 15. August 2012 in Kraft getreten.

Mit der Verordnung werden Zuständigkeiten nach dem Brandenburgischen Abfall und Bodenschutzgesetz, die bislang beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz lagen, auf die Landkreise übertragen. Es handelt sich hierbei unter anderem um

- die abfallrechtliche Überwachungszuständigkeit für stillgelegte oder nicht mehr betriebene und illegale Abfalllager und Ablagerungen (sog. Altanlagen)
- die Überwachung der Ablagerung/Lagerung von gefährlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen
- die Überwachung nicht genehmigter, aber nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftiger („illegaler“) Anlagen

Im Landkreis Teltow-Fläming sind die in Tabelle 1 genannten Anlagen betroffen.

Der Vorstand des Landkreistages Brandenburg hat am 4. September 2012 den Landkreisen einstimmig empfohlen, möglichst gemeinsam ein Normenkontrollverfahren gegen die o.g. Verordnung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg einzuleiten und zur vorläufigen Regelung ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren durchzuführen. Die rechtliche Beratung der Landkreise erfolgte durch die Rechtsanwälte Loh, Jägerstraße 59, 10117 Berlin. Die Rechtsanwälte haben beiden Verfahren Erfolgsaussichten bescheinigt, die jedoch von der Zuarbeit der Landkreise zu den tatsächlichen Auswirkungen, insbesondere zu der damit verbundenen Kostenbelastung, abhängig ist. Diese Rechtsanwälte sollen mit der Durchführung der Verfahren beauftragt werden.

Die wesentliche Begründung für die gerichtliche Überprüfung ist die Geltendmachung eines Verstoßes gegen das sog. Konnexitätsprinzip, das seine Grundlage sowohl im Grundgesetz, als auch in der Brandenburgischen Landesverfassung und der Brandenburgischen Kommunalverfassung und dem darin verankerten kommunalen Selbstverwaltungsrecht findet. Der Grundsatz der Konnexität fordert bei der Übertragung von Aufgaben des Landes auf die Kommune eine Bestimmung zur Kostendeckung bzw. einen entsprechenden Kostenausgleich. Die Kostendeckung bzw. der Kostenausgleich wurden bei der Neuregelung nach der 6. Änderungsverordnung nicht umfassend und erkennbar geregelt.

Der Landkreis Teltow-Fläming ist hiervon betroffen. Die derzeit durch die neue Zuständigkeit erkennbare zusätzliche Kostenbelastung stellt sich wie in Tabelle 1, Spalte 2 aufgeführt dar.

Die Durchführung eines einstweiligen Anordnungsverfahrens ist im Hinblick auf die zu erwartende Verfahrensdauer des Normenkontrollverfahrens von ca. 2 Jahren zur vorläufigen Regelung und zur Vermeidung von unzumutbaren Haushaltsbelastungen der Landkreise erforderlich, die andernfalls nach der aktuell bereits bestehenden Zuständigkeitsübertragung auf den Landkreis verpflichtet sind, die zusätzlichen Kosten abzudecken. Soweit der Landkreis Teltow-Fläming keine unzumutbaren zusätzlichen Kosten im Einzelnen nachweisen kann, liegt die Durchführung des einstweiligen Verfahrens dennoch im Interesse des Landkreises, da im Erfolgsfall auch der Landkreis Teltow-Fläming vorläufig nicht zur Durchführung der übertragenen Aufgaben verpflichtet wäre. Zur Unterstützung und zur Verminderung der Kostenbelastung der Landkreise insgesamt, ist die Beteiligung des Landkreises Teltow-Fläming sinnvoll und erforderlich.

Die zu erwartende Kostenbelastung für den Landkreis Teltow-Fläming stellt sich wie in der Anlage Tabelle 1 aufgeführt dar.

Für die Durchführung des Normenkontrollverfahrens in erster Instanz ist mit den Rechtsanwälten eine Honorarvereinbarung in Höhe von 30.000,- € (netto) zu treffen.

Für den Fall des gleichzeitig einzuleitenden einstweiligen Verfahrens ist für das einstweilige Verfahren ein Honorar von 30.000,- € und für das Hauptsacheverfahren ein gesondertes Honorar von 15.000,- € zu vereinbaren. Insgesamt sind also Kosten von 45.000,- € (netto) zu erwarten. Die Nettvereinbarung ist jeweils nebst Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Der Anteil der jeweils auf die Landkreise entfällt, hängt von der Anzahl der sich an der Prozessgemeinschaft beteiligenden Landkreise insgesamt ab. Im Falle der erfolgreichen Verfahrensführung wird eine Kostenerstattung in Höhe der gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren erfolgen.

Für den Fall des Unterliegens besteht für die beteiligten Kreise neben den eigenen Rechtsanwaltskosten die Verpflichtung zur Zahlung der Gerichtsgebühren sowie eventuell anfallender gesetzlicher Rechtsanwaltsgebühren, soweit sich das Land anwaltlich vertreten lässt. Diese Kostenerstattungspflicht hängt von der Streitwertfestsetzung durch das Gericht ab, die derzeit nur geschätzt werden kann. Bei einer denkbaren Streitwertfestsetzung von 60.000,- € wären Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von ca. 5.500,- € im Normenkontrollverfahren und weitere 2.500,- € im einstweiligen Verfahren zu erwarten.

Bei der Annahme, dass sich 7 Landkreise beteiligen und beide Klageverfahren gewonnen werden, ergeben sich für den Landkreis Teltow-Fläming Kosten in Höhe von ca. 8.000 €.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Kosten wegen der Verfahrensdauer im Hauptverfahren über mindestens 2 Jahre erstrecken.

**Tabelle 1**

| <b>Landkreis Teltow-Fläming – Kosten bei Beräumung wegen formeller Rechtswidrigkeit</b>    |                         |
|--|-------------------------|
| Landschafts- und Grünflächenbau Weißensee GmbH & Co. KG<br>Mahlow                          | 100.000 €               |
| BAL Baustoffaufbereitung Luckenwalde GmbH<br>Luckenwalde (Stallag)                         | 100.000 €               |
| AEZ Abbruch-Erdbau Zimmermann GmbH<br>Neues Lager  | 20.000 €                |
| Garten- und Landschaftsbau Fischer GmbH<br>Ludwigsfelde                                    | 115.000 €               |
| Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Potsdam GUS Liegenschaft<br>Kummersdorf-Gut / BBG mbH | öffentlicher<br>Träger  |
| LT & D Consulting LTD<br>Zossen, OT Dabendorf  | 830.000 €               |
| SQR Sand Quarz Recycling GmbH<br>Markendorf (Abdeckerei)                                   | 350.000 €               |
| Reifenlager<br>Rehagen   | 15.000 €                |
| Firma H & K Kies GbR (Mike Herrmann)<br>Markendorf/vor der Kiesgrube                       | 90.000 €                |
| Humanitas<br>Jüterbog II   | beseitigt               |
| Prollius, W. – Autowrackanlage<br>Neue Häuser 3  | 2.400 €<br>(ca. 12 KFZ) |
| Bauschuttrecyclinganlage<br>Blankensee/Glau  | beseitigt               |
| SEALAND<br>Löwendorf   | 70.000 €                |
| Rüdiger Brandenburg GmbH<br>Großbeeren; Neue Osdorfer Str. 1 (an der B 101, neu)           | im Verfahren<br>UAB     |